

Diese Allgemeinen technischen Einkaufsbedingungen inklusive aller Anhänge und Dokumente sind einvernehmlich vereinbart und verbindlich abgeschlossen von und zwischen **Wieland Austria Ges.m.b.H.** (Gewerberegistrierungsnummer FN93 165 h VAT ATU17095408), ein Unternehmen organisiert nach und bestehend unter österreichischem Recht, mit dem Hauptfirmensitz in **Fabrikstraße 4, 3300 Amstetten, Österreich** („AUFTRAGGEBER“) und(Gewerberegistrierungsnummer.....), ein Unternehmen organisiert nach und bestehend unter Recht, mit dem Hauptfirmensitz in („AUFTRAGNEHMER“).

1. Allgemeine technische Bedingungen

Die gelieferten Maschinen, Maschinenkomponenten, Schaltschränke und Anlagen müssen allen, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Richtlinien, Normen, Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

Dabei ist besonders zu achten, dass folgendes eingehalten wird:

1. Zutreffende EU-Richtlinien bzw. deren in österreichisches Recht umgesetzte Gesetze und Verordnungen
2. Einhaltung der harmonisierten Europanormen
3. Anerkannte Regeln der Technik
4. Die CE-Kennzeichnung ist an der Gesamtanlage anzubringen und die Konformitätserklärung(en) ist (sind) beizubringen.
5. Behördliche Auflagen bzw. Forderungen
6. Integrierter Bestandteil für die Ausführung eines Bauwerkes sind die derzeit gültigen ÖNORMEN.

1.1 Ausrüstung von Maschinen

1.1.1 Die elektrische Ausrüstung von Maschinen ist gemäß der gültigen österreichischen Elektrotechnikverordnung ETV unter Bezugnahme der darin angeführten Normen zu errichten und muss sowohl der Richtlinie 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit) als auch der Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannung) und der Richtlinie 2013/35/EU (Schutz vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen) entsprechen.

Nach der Inbetriebnahme ist eine Erstüberprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM 8001-6-61 und ÖVE/ÖNORM EN 60204 inklusive Funktionsprüfung aller Sicherheitskreise durchzuführen.

1.1.2 Einhaltung der Sicherheitskategorien von Steuerungen (pneumatisch, elektrisch, hydraulisch) und Durchführung der Kennzeichnung gemäß den Anforderungen der Norm EN 13849-1.

1.1.3 Die Ausführung von Maschinen muss den Normen EN 12100-1 und EN12100-2 entsprechen.

1.1.4 Bei der Gestaltung von fix trennenden und beweglich trennenden Schutzeinrichtungen (mechanische Ausführungen, Sicherheitsabstände, Höhen, Abmessungen, Anordnung,...) ist die aktuelle Maschinensicherheitsverordnung unter österreichischem Recht, hervorgehend aus der Richtlinie 2006/42/EC über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), heranzuziehen.

1.1.5 Die Ausführung aller Rohrleitungen erfolgt gemäß ÖNORM Z1001. Format und Inhalt der Beschriftung von Stoff- oder Gemisch- führenden Leitungen und Behältern ist entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auszuführen.

1.1.6 Auf die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze (Bedienstellen, Aufstiege, Arbeitshöhen, Zugänglichkeit bei Wartungs- und Umbauarbeiten, etc.) ist bei der Ausführung zu achten.

1.1.7 Auf eine wartungs- und instandhaltungsfreundliche Bauweise ist zu achten.

1.2 Geräte- und Komponentenvorschriften

Bezüglich der zu verwendenden Geräte- und Komponenten für Elektrik, Elektronik, Steuerung, Pneumatik, Hydraulik, Mechanik, Antriebe, ...ist mit der technischen Abteilung des AUFTRAGGEBERS Kontakt aufzunehmen, damit die für das Projekt richtige Herstellerauswahl getroffen wird.

Es gelten jedoch folgende Mindeststandards (bevorzugt in der Reihenfolge wie angegeben):

1.2.1 Elektrik

Steuerung (Siemens S/F1500 TIA-Portal V15)

Antriebe (Siemens)

Motoren (Siemens, Lenze, SEW)

Umrichter (Siemens)

Verkabelung: dauerhafte Kabelbeschriftungen

Betriebsmittel: dauerhafte Beschriftung in Übereinstimmung mit dem Elektroplan

Klimaanlagen Schaltschränke: Rittal

Visualisierung WinCC v15 TIA oder höher

Touchscreengröße: mind. 15", bedienbar mit Handschuhen, mit Schutzabdeckung wenn exponiert

Informationstechnologie: Fernwartung ist grundsätzlich nur im Bedarfsfall über Modem zu realisieren. Ist eine Dauerverbindung bzw. eine Datenübertragung in das Datennetzwerk des AUFTRAGGEBERS oder -NEHMERs vorzusehen, so ist die Ausführung und Vorgehensweise mit der zuständigen Abteilung des AUFTRAGGEBERS unmittelbar bei Auftragsvergabe festzulegen.

Sicherheitsschließsysteme: Euchner

Schaltschränke sind gut zugänglich und außerhalb von Sicherheitsbereichen anzubringen.

1.2.2 Hydraulik

Komponenten von Rexroth

Hydraulik Fittings: Walformverschraubungen,

Hydrauliksysteme in der Gießerei müssen tauglich für schwer entflammare Hydraulikflüssigkeiten – CONDAT D46 sein

Hydraulikkühlung: Luft

Hydraulikbeschriftungen: dauerhafte und vollständige Beschriftung des Systems (Leitungen, Komponenten) in Übereinstimmung mit den Hydraulikplänen.

Ventilstände sind gut zugänglich und außerhalb von Sicherheitsbereichen anzubringen.

1.2.3 Pneumatik

Komponenten von Festo oder Norgren.

Wartungseinheiten sind gut zugänglich und außerhalb von Sicherheitsbereichen anzubringen.

1.2.4 Mechanik

Komponenten (Lager, Exzenter, etc.) auf langen Wellen sind als Spannelemente zur einfachen Demontage auszuführen.

1.2.5 Wassersysteme

Ausführung in Edelstahl mit dauerhafter Beschriftung und Kennzeichnung von Systemkomponenten sowie Durchflussrichtung entsprechend den Plänen und Schemas.

Farbgebung:

Bei Stahlteilen ist vor dem Grundanstrich eine Sandstrahlentrostung oder Ähnliches vorzunehmen.

Fertig zu lackieren sind:

Standort	Werk Amstetten		Werk Enzesfeld	
Anlagenteile	Farbe	RAL-Nr.	Farbe	RAL-Nr.
E-Anlage wie Schaltschrank, Motore, Container*	grau	RAL 7035	grau	RAL 7035
festmontierte Maschinenteile	grau oder azurblau	RAL 7035 RAL 5009 ¹	enzianblau	RAL 5010
Ofenkörper	weißaluminium	RAL 9006	weißaluminium	RAL 9006
bewegl. Maschinenteile	zitronengelb (rapsgelb Gebäude 9)	RAL 1012 RAL 1021	zitronengelb	RAL 1012
Ventilblöcke	Zinkschicht passiviert, nicht lackiert		Zinkschicht passiviert, nicht lackiert	
Schutzabschrankungen Steher	zitronengelb	RAL 1012	zitronengelb	RAL 1012
Schutzabschrankungen Gitter	tiefschwarz	RAL 9005	tiefschwarz	RAL 9005
Orange für Gebäudefassadenteile	reinorange	RAL 2004	blutorange	RAL 2002

Die für die Werke des AUFTRAGGEBERS anzuwendenden Umgebungsverhältnisse, Betriebsmedien- und Energieparameter sind aus Anhang 1 zu entnehmen.

1.3 Energieeffizienz

In der Ausführung und bei den Komponenten ist auf hohe Energieeffizienz entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu achten. Es gelten zumindest folgende Vorgaben:

Transformatoren sind verlustarm auszuführen.

Motoren sind zumindest in Energieeffizienzklasse IE3 auszuführen.

Antriebe sind anstelle von Bremswiderständen mit Rückspeisemodulen auszustatten.

Hydraulikaggregate sind möglichst verlustarm auszuführen (Regelpumpen anstelle von starren Pumpen mit Bypassverlusten, geregelte Abschaltung,...)

Zur Messung des Energieverbrauchs sind elektronische Energiezähler für alle eingesetzten Energieträger (Strom, Gas,..) im System vorzusehen.

1.4 IT-Infrastruktur und -Lösungen

Die IT-Infrastruktur ist entsprechend der aktuellen Vertragsvereinbarungen und Liefervorschriften, Kapitel B – Elektrotechnik, Teil 1 Elektrische Ausrüstung für Maschinen und Anlagen, Unterkapitel IT-Infrastruktur und IT-Lösungen der Wieland-Werke AG auszuführen.

1.5 CE-Kennzeichnung bei verketteten Maschinen bzw. Anlagen

Maschinen und Anlagen, die mit weiteren Maschinen und Anlagen verkettet sind, müssen mit einer Einbauerklärung versehen werden. Ist die Sicherheit der Gesamtanlage von den Schnittstellen zu weiteren Komponenten abhängig (z.B.: Verriegelungen, Not-Aus-Kreise), müssen alle erforderlichen Angaben dem Besteller bzw. dem Lieferanten der angeschlossenen Komponenten übermittelt werden, um die CE-Konformität der gesamten verketteten Maschine bzw. Anlage zu garantieren.

Bei Maschinenkomponenten müssen dem AUFTRAGGEBER alle notwendigen Informationen für die Durchführung einer eventuell notwendigen Konformitätsuntersuchung (Beistellung der Risikoanalyse; gemäß EU-Richtlinie Maschinen bzw. der Maschinensicherheitsverordnung) zur Verfügung gestellt werden.

1.6 Dokumentation

Die Dokumentation (in 3-facher Ausfertigung + 1x elektronisch) muss, je nach

¹ Festlegung im Auftragsfall

Maschinenausrüstung mindestens umfassen in deutscher Sprache:

Art der Dokumentation	Wann	i.L. ²
Betriebs- und Bedienungsanleitungen für den gesamten Lieferumfang als gut lesbares pdf-oder Worddokument	Vorabdokumentation bei Inbetriebnahme, endgültige Version vor Abnahme	J
Gesamtstückliste im Format Excel (xlsx) mit referenzierten Zusammenstellungszeichnungen des gesamten Lieferumfangs im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter)	Vorabdokumentation bei Inbetriebnahme, endgültige Version vor Abnahme	J
Stücklisten für Zukaufteile nach denen diese genau definiert und bestellt werden können. (Hersteller, Typenbezeichnung, Seriennummer, Größe, eingebaute Menge, ABC-Priorisierung...) Format Excel (xlsx)	Liste wichtiger Ersatzteile mit langer Lieferzeit nach Vereinbarung jedoch spätestens bei Lieferung, vollständige Liste vor Abnahme	J
Ersatzteillisten mit Empfehlung im Format Excel (xlsx) Ersatzteilzeichnungen im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter)	vor Abnahme	J
Verschleißteillisten mit Empfehlung im Format Excel (xlsx) Verschleißteilzeichnungen im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter)	Bei Lieferung	J
Werkzeuglisten im Format Excel (xlsx), Werkzeugzeichnungen im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter)	3 Monate vor Lieferung	J
Elektropläne im Format EPLAN	Vorabdokumentation bei Inbetriebnahme, endgültige Version vor Abnahme	J
Software und Programme der Steuerung und Antriebe	Vorabdokumentation bei Inbetriebnahme, endgültige Version vor Abnahme	J
Wartungs- und Schmieranweisungen	Inbetriebnahme	J
Verrohrungspläne und Schemas für die Pneumatik, Hydraulik und Wassersysteme im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter)	Vorabdokumentation bei Inbetriebnahme, endgültige Version vor Abnahme	J
CE-Konformitätserklärung, Einbauerklärung bei verketteten Anlagen	Inbetriebnahme	J
Risikoanalyse	Vor Abnahme	J
Sicherheitskonzept für die Gesamtanlage bzw. für die gelieferten Anlagenteile in Bezug auf die sicherheitstechnische Abgrenzung zu den Schnittstellen.	Nach Vereinbarung, jedoch spätestens 5 Monate vor Lieferung	J
Erstprüfprotokoll Sicherheitseinrichtungen/-funktionen gemäß ÖVE/ÖNORM 8001-6-61 und ÖVE/ÖNORM EN 60204 inklusive Funktionsprüfung aller Sicherheitskreise.	Nach Inbetriebnahme	J
Unterlagen für gewerberechtliche Einreichung: Gefahrstoffe Beschreibung Verfahrensablauf Techn. Funktionsbeschreibung Zusammenfassung Anschlussleistungen als Teil der techn. Funktionsbeschreibung (elektrische Leistung, Gas, Druckluft, Hydraulik, Wasser, andere Medien) Emissions- und Immissionsdaten (magn., elektrische Felder, Abluft, Staub,...) Schalltechnische Daten (Schalleistungspegel oder Schalldruckpegel gemessen in 1m Abstand)	4 Monate nach Bestellung	J
Grundrisslayout der Gesamtanlage/des Bauwerks in bereinigter Ausführung reduziert auf das Wesentliche (Umrisse und Konturen)	Vorläufiges Layout vor Bestellung Überarbeitete Version geeignet zur Projektausführung	J

² i.L. = im Lieferumfang (J=Ja, N=Nein)

im Format dwg mit einer Dateigröße von max. 500kB (ACAD Version 14 oder älter)	(Hallenauslegung,...) 4 Monate nach Bestellung Endgültige Version bei Abnahme	
Layout mit definierten Übergabepunkten für Energie und alle Medien (Anschlusswerte, Menge, Dimensionierung), sowie Infrastruktur allgemein im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter)	Vorläufige Version 6 Monate nach Bestellung, endgültige Version 4 Monate vor Lieferung	J
Fundament- und Lastenplan im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter), vorläufige Version beinhaltend: - Auflagerreaktionen im Anschlusspunkt zwischen Lieferumfang und dem Fundament gegliedert in Eigengewicht/Nutzlast/dynamische Last entsprechend Vorgabe AUFTRAGGEBER - Fundamentplan mit Hauptkonturen zur schalungstechnischen Ausführung inkl. Schächte, Aussparungen, Keller, Vertiefungen,... Endgültige Version inkl. Durchbrüche, Verrohrungen	Vorläufige Version 6 Monate nach Bestellung, endgültige Version 4 Monate vor Lieferung	J
Kabelplan	3 Monate nach Bestellung	J
Detaillierte Werkstattzeichnungen von beizustellender Infrastruktur (z.B. Treppen, Plattformen, etc.) im Format dwg (ACAD Version 14 oder älter)	2 Monate vor Lieferung	J
Detaillierter Terminplan von Bestellung bis zur Abnahme (Bestellung, Lieferung, Montage, Kälteinbetriebnahme, Warminbetriebnahme, Schulung, Probetrieb, Abnahme)	Vor Bestellung	J
Montagezeitplan mit Personalanforderung spezifiziert nach fachlicher Qualifikation	2 Monate nach Bestellung	J
Montage- und Einbringungsplan inkl. aller Transportlasten und Abmessungen	4 Monate nach Bestellung	J
Montageanweisung inklusive Gefahrenevaluierung im Sinne der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation (SGD, entsprechend Vorgabe Arbeitsinspektorat)	4 Monate nach Bestellung	J

Für eine positive Abnahme muss die vollständige und korrekte Dokumentation zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegen.

1.7 Umwelt und Arbeitsstoffe

1.7.1 Lärm:

Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes ist die Anlage so auszulegen, dass der niedrigst mögliche Lärmpegel an allen Entstehungsquellen angestrebt wird. Keinesfalls darf der Gesamtschalldruckpegel aller in Betrieb befindlichen Anlagenteile 80 dBA unter Freifeldbedingungen oder 85dBA unter Produktionsbedingungen übersteigen. Sollte dies mit der Standardkonstruktion nicht möglich sein, müssen entsprechende Schallschutzhauben oder Ähnliches installiert werden.

1.7.2 Emissionen:

1.7.2.1 Abluft: Die Grenzwerte gemäß TA-Luft sind bei der Auslegung einzuhalten.

1.7.2.2 Abwasser: Es soll ein abwasserfreier Betrieb der Anlage angestrebt werden.

Im Falle von Abwasser sind die Grenzwerte gem. der AEV-Nichteisen einzuhalten.
Dies ist in Form von Protokollen zu dokumentieren und der Dokumentation bestätigt beizulegen.

1.7.3 Arbeitsstoffe:

Mit der Auslieferung der Ware müssen die aktuellsten Sicherheitsdatenblätter mitgeliefert werden. Sollte der AUFTRAGNEHMER Änderungen an seinem Produkt durchführen, die für ein Sicherheitsdatenblatt von Relevanz sind, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, dies dem AUFTRAGGEBER schriftlich mitzuteilen und das geänderte aktuelle Sicherheitsdatenblatt zuzusenden.
Das gilt solange der AUFTRAGGEBER beim AUFTRAGNEHMER Produkte bezieht.

Es sind bei der Auswahl von gefährlichen Arbeitsstoffen (Öle, Fette, Schmiermittel) alle Bemühungen zu treffen die umweltschonendsten Produkte mit dem geringsten Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt einzusetzen.
Diesbezüglich muss mit dem AUFTRAGGEBER Rücksprache über die richtige Produktauswahl gehalten werden.

1.7.4 Verpackung

Für Lieferungen von außerhalb des EU-Raumes darf ausschließlich Holz mit Pflanzenschutzbehandlung nach ISPM15 zur Verwendung kommen. Dieses muss auch mit dem offiziellen ISPM15 Stempel versehen sein.

1.8 Transport und Verkehr:

Vom AUFTRAGNEHMER beauftragte Lieferanten oder Speditionen erhalten von der Werkswache des AUFTRAGGEBERS das Merkblatt für Chauffeure und Lieferanten, welches im gesamten Werk vollinhaltlich einzuhalten ist. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist auch für Chauffeure im gesamten Werksgelände verpflichtend.

1.9 Montage

Der Eintransport, die komplette Montage und die Inbetriebnahme wird durch das Personal des AUFTRAGNEHMERS durchgeführt.

1.9.1 Sicherheit bei Montagearbeiten:

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei seinen Arbeitern die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten. Er trägt hierfür die alleinige Verantwortung, die zur Leistungserbringung allenfalls erforderlichen bzw. vom AUFTRAGGEBER geforderten Genehmigungen (z. B. Prüfzeugnisse, Zulassungen, Abnahmebefunde, Atteste udgl.) hat der AUFTRAGNEHMER für den AUFTRAGGEBER kostenlos einzuholen.

Bei Montagearbeiten in den Produktionshallen und Nebengebäuden des AUFTRAGGEBERS gelten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes.

Jedem Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS wird ein Sicherheitspass ausgehändigt, welcher die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen im gesamten Werk beinhaltet.

Zusätzlich werden vom Projektleiter des AUFTRAGGEBERS die arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen durchgeführt, welche von den Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERS anschließend durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen sind.

1.9.2 Schweiß- und Schleifarbeiten:

Bei Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten außerhalb von entsprechend eingerichteten Werkstätten (d.h. in Produktionsbereichen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und in Kellern) ist immer das Einverständnis mit der Betriebsfeuerwehr des AUFTRAGGEBERS herzustellen. Eine schriftliche Schweißerglaubnis (Heißarbeitschein) ist hier immer erforderlich.

Besonders sind diese Vorschriften bei Arbeiten an Wochenenden zu beachten.

1.9.3 Baurestmassentrennung/Entsorgung

Für die Baurestmassentrennung und Entsorgung von Abfallprodukten, Verpackungsmaterial und Leergebinden ist der AUFTRAGNEHMER verantwortlich. Alle wie immer garteten Kosten, auch Abgaben und Gebühren bis zur endgültigen Lagerung bzw. Entsorgung sind in den Einheitspreisen enthalten.

Zur Schlussrechnung sind die Baurestmassenformulare gem. Abfallnachweisverordnung ordnungsgemäß ausgefüllt beizulegen.

Sollte der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten der vollständigen, ordnungsgem. Entsorgung samt Nachweisführung nicht nachkommen, so wird von der Schlussrechnung aus diesem Titel ein Betrag von mind. 5 % der Schlussrechnungssumme einbehalten.

1.10 Schulung

Die vollständige Einschulung des Bedienungs- und Instandhaltungspersonals des AUFTRAGGEBERS erfolgt durch den AUFTRAGNEHMER. Es werden dafür **x** Tage vorgesehen.

Die Schulung muss mindestens beinhalten:

Bedienung der Anlage

Betrieb der Anlage

Wartung und Instandhaltung der Anlage

Einführung in die Software

Die Schulung erfolgt zumindest auf Basis der in Papierform vorliegenden möglichst vollständigen vorläufigen Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitung, sowie Sicherheitshinweise und –anweisungen.

Die vollständige Schulung erfolgt vor Beginn des Probetriebes (siehe Kapitel 1.11).
Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich einen namentlichen Schulungsnachweis der Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS im vereinbarten Schulungsumfang spätestens mit Abschluss der Abnahme zu erbringen.

1.11 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach positivem Abschluss des 2-wöchigen Probetriebes, d.h. ohne schwerwiegende Mängel³.

Die Funktionsprüfung und Abnahme der gesamten Anlage wird vom AUFTRAGGEBER gemeinsam mit dem AUFTRAGNEHMER vorgenommen. Es werden dabei sämtliche vom AUFTRAGNEHMER gewährleistete Werte und Angaben überprüft.

Voraussetzung der Abnahme ist ein positiver Abschluss aller Abnahmetestläufe (max. 3 Wiederholungen) mit folgenden Kriterien und Nebenbedingungen:

- Zu testende Produkte:
- Leistungskriterien:
- Qualitätskriterien:
- Testumfang (Dauer, Wiederholungen, etc.)
- Verfügbarkeit entsprechend Anhang 2
- Umbau
- Energieeffizienz

Die Abnahme wird erst dann ausgesprochen, wenn alle Prüfungen ein zufriedenstellendes Ergebnis gezeigt haben, die vereinbarten techn. Unterlagen vollständig an den AUFTRAGGEBER übergeben wurden und der Schulungsnachweis im vereinbarten Umfang vom AUFTRAGNEHMER erbracht wurde.

1.12 Prüfbescheinigungen, Atteste

Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, einen Prüfbericht einer unabhängigen Stelle über die vorschriften-konforme Ausführung der gelieferten Maschine bzw. Anlage als Teil der Dokumentation zu verlangen. Die Wahl der prüfenden Stelle obliegt dem AUFTRAGGEBER.

Wenn für den Abschluss (Abnahme) der beauftragten Leistung Prüfatteste bzw. Bescheinigungen erforderlich sind, erfolgt die Schlusszahlung in Höhe von 10% der Bestellsumme erst nach Vorliegen aller geforderten Atteste. Die Ausführung muss den jeweils gültigen Normen und Verordnungen entsprechen und von der Behörde anerkannt werden. Das vom AUFTRAGNEHMER herangezogene Prüfpersonal muss die notwendigen einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen. Sofern dies mit Zeugnissen oder Befähigungsnachweisen zu belegen ist, sind diese dem AUFTRAGGEBER im Zuge der Prüfung vorzulegen.

³ Definition schwerwiegender Mangel:

1. Der Produktionsbetrieb ist beeinträchtigt. Die Produktivität muss noch nicht in vollem Umfang gegeben sein.
2. Wesentliche Funktionen der Anlage sind eingeschränkt bzw. liegen nicht vor

2. Allgemeine Bedingungen

2.1 Auftragsbestätigung:

Die Auftragsbestätigung übergibt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER (firmengemäß) unterfertigt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung. Eine andere Form der Auftragsbestätigung wird vom AUFTRAGGEBER keinesfalls, auch nicht stillschweigend, anerkannt.

Die faktische Durchführung des Geschäftsfalles ohne schriftliche Auftragsbestätigung gilt nicht als Verzicht auf die schriftliche Bestätigung des Auftrages zu den Bedingungen des AUFTRAGGEBERS.

2.2 Liefertermin/Terminsicherung:

Erkennt der AUFTRAGNEHMER, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies dem AUFTRAGGEBER unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Mail - gerichtet an den jeweiligen Projektverantwortlichen - mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerung auf einem Verschulden des AUFTRAGGEBERS beruhen sollte.

Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER rechtzeitig über die Versandbereitschaft des Liefergegenstands (ca. 4 Wochen vor Auslieferung) benachrichtigen.

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet die Einhaltung der vereinbarten Termine unter Anerkennung eines Terminalsicherungsbetrages in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes je angefangene Woche der Verspätung bis max. 5 %, es sei denn, dass die Verzögerung vom AUFTRAGGEBER zu vertreten ist. Für das Fälligwerden des Terminalsicherungsbetrages ist der Nachweis eines Schadens und Verschuldens nicht erforderlich. Der Verzug wird mit Ablauf des vereinbarten Termins angenommen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

2.3 Lieferkonditionen/Lieferort

Die Anlieferung erfolgt DAP AUFTRAGGEBER (gemäß INCOTERMS 2010) abgeladen am Aufstellungsort
Werk Fabrikstraße 4, 3300 Amstetten, Österreich
Werk Fabrikstraße 2, 2551 Enzesfeld, Österreich

2.4 Zahlungsbedingungen:

30 % bei Erhalt der vom AUFTRAGGEBER akzeptierten Auftragsbestätigung gegen Vorlage einer Bankgarantie gültig bis Anlieferung.

30 % bei Lieferung der Anlage gegen Vorlage einer Bankgarantie

20 % nach Inbetriebnahme

20 % nach mangelfreier Abnahme

Für die Dauer der Gewährleistung von 24 Monaten ist ein Hafrücklass von 10 % der Bestellsumme, abgedeckt durch eine Bankgarantie zu erbringen.

Alle Zahlungen des AUFTRAGGEBERS erfolgen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung und Vorlage der vereinbarten Dokumente durch den AUFTRAGNEHMER.

2.5 Eigentumsübergang/Gefahrenübergang

Der Eigentumsübergang erfolgt nach Inbetriebnahme und Bezahlung von insgesamt 80% des Gesamtpreises. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der AUFTRAGNEHMER den Liefergegenstand von allen Rechten Dritter freizuhalten. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und/oder des Unterganges des Liefergegenstandes geht mit Aufnahme des Probetriebes auf den AUFTRAGGEBER über.

2.6 Gewährleistung:

Im Störfalle verpflichtet sich der Auftragnehmer, durch sein Personal während der Gewährleistungsdauer, innerhalb von 24 Stunden Maßnahmen zur Wiederinbetriebsetzung der Anlage einzuleiten.

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet alle in seinem Angebot sowie in der Bestellung genannten Werte und Angaben ohne Ausnahme und die einwandfreie Funktion der Anlage. Sollte bei der Abnahme oder im Laufe der Gewährleistungsdauer festgestellt werden, dass die gewährleisteten Werte bzw. die Ausführung der Bestellung nicht entspricht, verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, die Mängel auf seine Kosten schnellstens zu beheben.

Ist es dem AUFTRAGNEHMER nicht möglich, die festgestellten Mängel in angemessener Zeit zu beheben, dann hat der AUFTRAGGEBER das Recht, Dritte mit weiteren Nachbesserungsmaßnahmen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS zu beauftragen oder vom Vertrag zum vollen Preis zurückzutreten. Dem AUFTRAGGEBER entstandene Aufwendungen sind in diesem Fall vom AUFTRAGNEHMER zu ersetzen. Dasselbe gilt auch, wenn fortlaufend gleichartige Störungen innerhalb der Gewährleistungsdauer nicht behoben werden können.

Es gilt volle Gewährleistung, d.h., dass vom AUFTRAGNEHMER im Fall von Störungen, sowohl die Anlieferung der Teile, als auch der Aus- und Einbau kostenfrei für den AUFTRAGGEBER erfolgt.

Wird - unabhängig von der Übernahme durch den AUFTRAGGEBER - durch Organe des Arbeitsinspektorates oder des TÜV die Ausführung der Anlage als nicht den geltenden Vorschriften entsprechend anerkannt und werden Änderungen vorgeschrieben, so sind diese vom AUFTRAGNEHMER kostenlos durchzuführen.

Als Gewährleistungsbeginn gilt der Tag an dem das Protokoll über die Abnahme der Anlage ausgestellt wird. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Dauer von 24 Monaten.

Für Teile des Liefergegenstands, die während der Gewährleistungsfrist nachgebessert oder ersetzt werden müssen, beginnt die Gewährleistung ab dem Tag der einwandfreien Nachbesserung oder Lieferung durch den Auftragnehmer für eine Dauer von 12 Monaten neu zu laufen.

2.7 Schutzrechte Dritter

Der AUFTRAGNEHMER leistet Gewähr, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) in Österreich, Lizenz- und Urheberrechte, geschützte Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzen. Sollte gleichwohl eine Rechtsverletzung vorliegen, so wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER auf seine Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den AUFTRAGGEBER zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, die aus einer solchen Verletzung entstehen.

2.8 Geheimhaltung:

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig sämtliche von der jeweils anderen Partei erhaltenen Dokumente und Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und ausschließlich für den Vertragszweck zu nutzen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Know-how, Daten und Informationen, die ohne Zutun desjenigen, der die Informationen von der anderen Partei erhalten hat, Gemeingut sind oder werden oder dieser Partei von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart werden.

Foto- und Videoaufnahmen innerhalb der Werksbereiche der Parteien bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Foto- und Videoaufnahmen des Liefergegenstandes sind nur für Zwecke der Auftragsabwicklung zulässig. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS.

2.9 Versicherungen:

Für den AUFTRAGNEHMER besteht folgender Versicherungsschutz:

(1) Transportversicherung, die Schäden deckt, welche während der Dauer des Transportes am Liefergegenstand selbst entstehen. Die Transportversicherung endet mit Eintreffen des Liefergegenstandes im vereinbarten AUFTRAGGEBER-Werk Amstetten oder Enzesfeld, wobei der Abladevorgang mitversichert ist.

(2) Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung hat eine Deckungssumme von minimal EUR 10 Millionen pro Schadensfall und aggregiert für die Dauer der Durchführung dieses Vertrages für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, wobei die Vermögensschäden nur insofern gedeckt sind, als dass es sich hierbei um Personen- und Sachfolgeschäden handelt.

(3) Montageversicherung

Die Montage- und Inbetriebnahmeversicherung hat eine Deckungssumme bis zum Neuwert des Liefergegenstandes.

Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den Abschluss der vorgenannten Versicherungen durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachweisen.

2.10 Höhere Gewalt:

Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und unvermeidbare Zwischenfälle zu verstehen, die jenseits der Absicht und außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, die die Erbringung der vertraglichen Verpflichtungen entweder ganz oder teilweise ver-/behindern. Solche Zwischenfälle sind zum Beispiel:

Naturgewalten, Feuer, Explosion, Epidemien, Erdbeben, Sturm, Flut, Dürre, Krieg (ungeachtet ob erklärt oder nicht), Terrorismus, Aufruhr, Revolution oder Sabotage, atomare Unfälle, Streik, Aussperrung, Eingriffe des Gesetz- und Ordnungsgebers bzw. der öffentlichen Verwaltungen (z.B. Exportbeschränkungen), oder jegliche andere Gründe außerhalb der Verantwortung der Parteien.

Das Ereignis höherer Gewalt entbindet die Parteien von ihren betroffenen Verpflichtungen entsprechend dem Umfang und der Dauer eines solchen störenden Einflusses.

Sollten derartige störende Einflüsse aufgrund höherer Gewalt für mehr als 6 Monate fortbestehen, entscheiden die Parteien in beiderseitigem Einvernehmen, ob und wie der Vertrag weiter ausgeführt werden soll. Können sich die Parteien nicht abschließend einigen, haben sowohl der AUFTRAGGEBER als auch der AUFTRAGNEHMER das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu kündigen.

In einem solchen Fall hat der AUFTRAGGEBER die bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses Höherer Gewalt vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Leistungen zu vergüten und der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER den Liefergegenstand im betreffenden Bearbeitungszustand zu übergeben und das Eigentum daran zu übertragen.

2.11 Gerichtsbarkeit:

Im Falle von irgendwelchen Streitigkeiten oder Differenzen werden beide Parteien bemüht sein, eine gütliche Einigung zu erreichen.

Sollte eine gütliche Einigung innerhalb von 60 Tagen nachdem eine Partei gegenüber der jeweils anderen Partei den Anspruch geltend gemacht hat, nicht möglich sein, werden alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Auftrag von den ordentlichen Gerichten in Österreich entschieden. Gerichtsstand ist Wien. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Die Parteien können sich jederzeit darauf einigen, dass anstatt der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht angerufen werden soll. Haftung:

Der AUFTRAGNEHMER haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Hilfspersonen seiner sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von ihm eingebrachten Arbeitsmittel dem AUFTRAGGEBER oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen.

Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS sowie die sonstigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS werden nicht Bestandteil des Vertrages. Diese gelten auch dann nicht, wenn im vorangegangenen Schriftverkehr und/oder in den Angeboten und/oder Anfragen etc. auf diese verwiesen wurde.
- (2) Bis zum Kick-off Meeting werden die Parteien jeweils einen technischen und kaufmännischen Projektleiter benennen.
- (3) Die Parteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen, sofern nicht in dem Vertrag selbst Abweichendes vereinbart ist.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über auf seinem Betriebsgelände geltende Sicherheitsvorschriften informieren und die Mitarbeiter der Auftragnehmers in diese einführen. Diese Vorschriften sind einzuhalten (ergänzend dazu gilt Kapitel 1.9.1, „Sicherheit bei Montagearbeiten“)

<p>-----</p>	<p>-----</p>
für den Auftraggeber: Ort, Unterschrift, Datum	für den Auftragnehmer: Ort, Unterschrift, Datum

Anhang 1: Umgebungsverhältnisse, Betriebsmedien- und Energieparameter in den Werken des AUFTRAGGEBERS

Daten gelten an der Verbrauchsstelle		Standort	
Medium	Parameter	Amstetten	Enzesfeld
Umgebung	Ortshöhe [m über NN]	275	314
Umgebung	Umgebungstemperatur $t_{Umin} \dots t_{Umittel} \dots t_{Umax}$ [C]	-20 +10 +35	-20 +10 +35
Umgebung	Rel. Raumlufffeuchte min...max [%]	30...80	30...80
Umgebung	Raum-/Hallentemperatur t_{Rmin} t_{Rmax} [C]	+10 +40	+5 +40
Elektrisches Netz Mittelspannung	Spannung U [kV]	3x20kV	3x20kV
Elektrisches Netz Mittelspannung	Frequenz f [Hz]	50	50
Elektrisches Netz Maschinen	Spannung U [V]	3x400V	3x400V
Elektrisches Netz Maschinen	Frequenz f [Hz]	50	50
Elektrisches Netz Maschinen	maximale Spannungsschwankung in % vom Nennanschlusswert	+/-10%	+/-10%
Elektrisches Netz Beleuchtung	Spannung U [V]	3x400 / 230V	3x400 / 230V
Elektrisches Netz Beleuchtung	Frequenz f [Hz]	50	50
Erdgas	Nominalbrennwert H_o [kWh/Nm ³]	11,14	
Erdgas	Netzdruck p [mbar]	500mbar u. 50mbar	50 mbar
Erdgas	Wobbeindex W_o		
Schutzgas	Zusammensetzung [%N ₂ - %H ₂]	max 4% Wasserstoff (Hydrogen) je nach Produkt. Für jeden Ofen einzeln gemischt.	nicht vorhanden (N.A.)
Schutzgas	Betriebsdruck p [mbar]		nicht vorhanden (N.A.)
Wasserstoff	Maximaldruck p_{max} [bar]	50 bar im Tank	nicht vorhanden (N.A.)
Wasserstoff	Betriebsdruck p [bar]	5 bar	nicht vorhanden (N.A.)
Stickstoff	Reinheit	99,999%	99,999%
Stickstoff	Qualität	5.0	Verunreinigungen (Impurities) H ₂ O - 3ppmv O ₂ - 2ppmv KW - 0,1ppmv
Druckluft	Netzdruck $p_{min} \dots p_{max}$ [bar]	6,4 - 6,9 bar	5 - 6,5 bar
Druckluft	Qualität	ISO8573-1 Staub2;Wasser4;Öl3	trocken (dry)
Nutzwasser	Druck $p_{min} \dots p_{max}$ [bar]	4,5 bar	5,5 bar
Nutzwasser	Temperatur $t_{min} \dots t_{max}$ [C]	ca. 12° C	ca. 12° C
VE-Wasser	Druck $p_{min} \dots p_{max}$ [bar]	4 bar	5,5 bar

Daten gelten an der Verbrauchsstelle		Standort	
Medium	Parameter	Amstetten	Enzesfeld
VE-Wasser	Temperatur $t_{\min} \dots t_{\max}$ [C]	ca. 15°C	ca. 20°C
VE-Wasser	Anlagentyp zur Entsalzung	Osmoseanlage (Osmose)	Pendelanlage (pendulum system)

Anhang 2: Definition und Ermittlung der Technischen Verfügbarkeit

Als Ergänzung der festgelegten Werte für die technische Verfügbarkeit gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Grundlage für die Ermittlung der Technischen Verfügbarkeit ist **VDI Richtlinie 3423** „Verfügbarkeit von Maschinen und Anlagen“.
- Die beschriebene Ausrüstung stellt eine Einzelmaschine bzw. eine Komponente eines Systems dar.
- Die Technische Verfügbarkeit soll 98% betragen.
- Die Berechnung der Technischen Verfügbarkeit (V_T) erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$V_T = 100\% - \left(\frac{T_T}{T_B} \times 100\% \right) = \left(1 - \frac{T_T}{T_B} \right) \times 100\%$$

Mit: V_T = Technische Verfügbarkeit

Die Technische Verfügbarkeit gibt den prozentualen Anteil der Belegungszeit an, für den die neuen Maschinenkomponenten ohne technischen Mangel der Produktion zur Verfügung stehen.

T_T = Technische Ausfallzeit

Die technische Ausfallzeit ist die Summe aller Ausfallzeiten, die ihre Ursache in Mängeln der Konzeption oder Ausführung des Liefergegenstands haben. Sie gehören zur Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS.

T_B = Belegungszeit

(= 15 Schichten x 8 Stunden an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen)

Die Belegungszeit ist der Zeitanteil innerhalb des Betrachtungszeitraums, für den eine Nutzung der Anlage geplant ist (s. Bild 1) und in der die Technische Verfügbarkeit ermittelt wird.

Die Belegungszeit bildet die Bezugsgröße für alle Kennzahlen dieser Vereinbarung und ermittelt sich wie folgt:

$$T_B = T_N + T_O + T_T + T_W$$

Mit: T_N = Nutzungszeit

Während der Nutzungszeit produziert die Maschine mit vollem Leistungsvermögen

T_O = Organisatorische Ausfallzeit

Die organisatorische Ausfallzeit ist die Summe aller Ausfallzeiten, die ihre Ursache in einem organisatorischen Mangel haben oder der Vorbereitung von Produktionsvorgängen dienen. Sie gehören zur Verantwortung des AUFTRAGGEBERS.

Dazu gehören z.B.:

- Fehlen von Energie, Material oder Werkzeugen
- Fehler im Prozessablauf, z.B. Warten auf Kran oder Gabelstapler
- Ausfälle in Folge von falscher Anlagenbedienung und der damit verbundenen Störungsbeseitigung
- Zeiten für das Rüsten der Maschine
- Einhalten von Pausenzeiten
- Alle Unterbrechungen welche nicht eindeutig der technischen Ausfallzeit zuzuordnen sind.

T_T = Technische Ausfallzeit

Wie oben beschrieben.

T_W = Wartungszeit

Hierunter fallen alle nach Wartungsplan vorgesehenen Arbeiten.

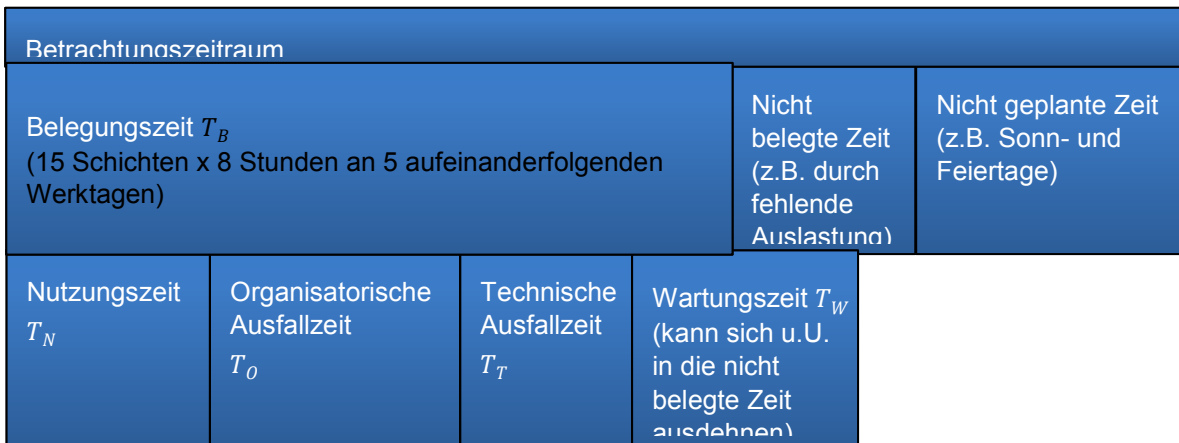


Bild 1: Grafische Darstellung der Beziehungen zwischen den Zeiten

Der Auftraggeber verantwortet die Dokumentation der zur Errechnung der Technischen Verfügbarkeit relevanten Daten und weist die Ausfallzeiten nach, die durch den AUFTRAGNEHMER allein zu verantworten sind.